



BUND-Regionalverband Donau-Iller, Pfauengasse 28 89073 Ulm
Gemeindeverwaltung Allmendingen
Leiterin Hauptamt Frau Baur

ulrike.baur@allmendingen.de
info@allmendingen.de
matthias.winkler@alb-donau-kreis.de
michael.rieger@alb-donau-kreis.de
streubst-33a@nabu-bw.de
carolin.schneider@lnv-bw.de,

Ulm, den 28.07.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon/E-Mail
		0731/66695 walter.birnbaum@bund.net

Stellungnahme zum Umwandlungsantrag einer Streuobstwiese nach § 33a NatSchG BW der Gemeinde Allmendingen, Teilort Weilersteußlingen, Bebauungsplan „Südblick“ sowie zum vorgelegten Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband e.V. (LNV), der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. und der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V. (im folgenden „Naturschutzverbände“) danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum Verfahren nehmen der LNV, vertreten durch den Sprecher des LNV-Arbeitskreises Ulm/Alb-Donau, der NABU-Landesverband, vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben und der BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den BUND-Regionalverband Donau-Iller, im Folgenden Stellung.

Bauleitplanung nach §13b Baugesetzbuch

Die Naturschutzverbände rügen, dass der Bebauungsplan „Südblick“ unter Anwendung des § 13b BauGB beschlossen wurde und damit von in § 13 Abs. 2 bzw. 3 BauGB geregelter Wegfall von Verfahrensschritten und Informationen Gebrauch gemacht wurde; dies betrifft insbesondere auch die bestehende Pflicht der Durchführung einer Umweltprüfung und der Vorlage sowie Offenlage eines Umweltberichts. Das Bundesverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 18.7.2023 (AZ 4 CN 3.22) festgestellt, dass § 13b BauGB gegen zwingende Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts verstößt und daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden darf.

Wir bitten um Übermittlung einer Eingangsbestätigung sowie Information, wie mit dieser Rüge umgegangen bzw. wie über diese beschlossen wurde sowie welche weiteren Konsequenzen und Schritte sich daraus nun ergeben.

Besonderer Wert der Streuobstwiesen für den Artenschutz

Streuobstbestände sind ein prägender Teil der traditionellen baden-württembergischen Kulturlandschaft. Etwa 40 % der Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Als Lebensraum von über 5000 heimischen Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sind Streuobstbestände von unschätzbarem Wert für den Naturhaushalt und den Erhalt der Biodiversität. Ihre Sortenvielfalt erhält ein wichtiges Genreservoir. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden Streuobstwiesen 2021 als immaterielles Kulturerbe der UNESCO in Deutschland aufgenommen. Baden-Württemberg trägt eine besondere Verantwortung, Streuobstwiesen zu erhalten, denn hier befinden sich die größten zusammenhängenden Streuobstbestände Europas.

Früher waren Streuobstwiesen als Grüngürtel um Dörfer und Städte die Regel. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts wurden in Deutschland über 80 % der Streuobstwiesen überbaut oder in Obstplantagen, Äcker und Wiesen ohne Baumbestand umgewandelt. In Baden-Württemberg sind die Bestände seit 1965 um 60 % geschrumpft. Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands aus dem Jahr 2017 gelten baden-württembergische Streuobstwiesen als stark gefährdet.

Baden-Württemberg trägt für alle geschützten Arten, die auf Streuobstwiesen vorkommen, eine besondere Verantwortung, zum Beispiel für den Grünspecht aber auch für andere Brutvögel (Gartenrotschwanz, Steinkauz, Wiedehopf), alle Fledermausarten, Haselmaus, Siebenschläfer, Zauneidechsen und alle anderen heimischen Reptilien sowie verschiedene Insektenarten, die in der Liste der geschützten Arten verzeichnet sind

Gesetzliche Grundlagen und deren Umsetzung

Mit der Einführung des § 33a NatSchG BW hat das Land diese Verantwortung unterstrichen: Gemäß § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind die Streuobstbestände zu erhalten. Sinn und Zweck der Regelung ist ihr Schutz, insbesondere vor der Inanspruchnahme durch Bebauung (vgl. Gesetzesbegründung). Gemäß § 33a (2) NatSchG BW dürfen Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Eine Streuobstwiese hat Vorrang vor Bebauung und darf nur in Ausnahmefällen überplant werden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Biodiversitätsstärkungsgesetz (hier §33a), sondern gilt auch für ältere Planungen, da der Schutz der FFH-Arten und der geschützten Lebensräume auch über die seit den 90er Jahren geltende FFH-Richtlinie besteht.

Naturschutzfachliche Aspekte der Bebauungsplanung

Die Bebauung soll in eine Kernfläche des Biotopverbundes eingreifen. Es sind zwar in der angrenzenden Nachbarschaft Ausgleichsflächen vorgesehen, doch können diese die Funktion der bestehenden Fläche frühestens in 30 bis 50 Jahren erfüllen. Die Darstellung der Streuobstbestände in Weilersteußlingen im Fällantrag hilft hier nicht weiter. Zum einen ist das Argument „Es sind ja noch genügend andere Streuobstbestände vorhanden“ für die Abwägung nicht von Bedeutung und zum anderen sind Verbindungen zwischen den Kernflächen des Biotopverbundes wegen der vorhandenen Bebauung nicht möglich.

In der faunistischen Untersuchung sind die örtlichen Vorkommen von Grünspecht, Wendehals und Zaunkönig nicht berücksichtigt, ebenso fehlen die Eidechsen.

Darlegung des öffentlichen Interesses an der Bebauung

In der Begründung zum Bebauungsplan, wie auch im Antrag zur Fällung des Streuobstbestandes sind keine gewichtigen Argumente zur Beurteilung des höherwertigeren öffentlichen Interesses zur Abwägung gegenüber dem Streuobstbestand genannt. Nur der Hinweis auf Nachfrage nach Bauplätzen ist nicht zur Abwägung ausreichend.

Der Flächenverbrauch für die Siedlungsentwicklung (inkl. Gewerbeflächen) ist aus unserer Sicht eng an die Entwicklung der Einwohnerzahlen zu koppeln. Dabei sind die Zahlen des statistischen Landesamtes die Grundlage. Dieses geht von einem Zuwachs in Allmendingen von 5,2 % von 2020 bis 2040 aus. Allerdings nehmen dabei nur die Bevölkerungsgruppen kleiner 20 Jahre (+6,4%) und älter als 60 Jahre (+ 22%) wesentlich zu, d.h. die Altersgruppe der Babyboomer macht den Zuwachs aus. Die Gruppe der 20- bis 60-jährigen nimmt dagegen um 4,5 % ab. Die Bevölkerungsgruppen, die bis 2040 in der Anzahl zunehmen, leben aber schon heute in Allmendingen. Übertragen auf den Flächenbedarf bedeutet dies, nicht Flächen für Einfamilienhäusern bereitzustellen, sondern altersgerechte Wohnungen für Alleinstehende oder Seniorenpaare mit Unterstützung der Gemeinde zu entwickeln. Bezahlbare und barrierefreie 2- bis 3-Zimmer Wohnungen mit Balkon und altersgerechter Infrastruktur (Gemeinschaftsräume, Dorfläden, Arztpraxen, ÖPNV etc.) werden notwendig. Bauflächen für Einfamilienhäuser sind in der Innenentwicklung bereitzustellen. Unter Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels und des hohen Anteils neuer Gebäude an den CO₂-Emissionen, sind die freierwerdenden Einfamilienhäuser der Senioren, die in altersgerechte Wohnungen abwandern, zu sanieren.

Diesem Umstand trägt auch der Regionalverband Donau-Iller in seiner Planung der Infrastruktur Rechnung, indem folgend festgelegt wird:

Allmendingen ist in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplan Donau-Iller (Stand 23.07.2019) als Kleinzentrum nach A IV 3 Z (2) ausgewiesen. Grundsätzlich sind die zentralen Orte zu stärken.

*Nach B III G (2) soll eine Siedlungstätigkeit, die über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgeht, insbesondere zur Stärkung der Zentralen Orte, der Siedlungsschwerpunkte und der Entwicklungsachsen beitragen. Dabei soll nach B III 2 G (4) die Siedlungsentwicklung der Zentralen Orte hauptsächlich in den **Hauptorten** stattfinden.*

Umgesetzt auf den vorliegenden Antrag heißt dies, der dem Antrag zugrundeliegende Bebauungsplan entspricht nicht den Vorgaben zur Infrastrukturplanung.

Standortalternativen, die die Fällung obsolet machen könnten, sind im Antrag nicht genannt. Bei einer Besichtigungstour im Ort konnten zwei Flächen begangen werden, die aktuell landwirtschaftlich genutzt sind und zur Arrondierung an den Ortsgrenzen geeignet wären. Zum einen eine westlich benachbarte Fläche und die Kirchenwiese, auf der auch schon mal ein Feuerwehrhaus geplant war. Im Ortskern sind etliche leerstehende Objekte, unter anderem auch ehemalige Hofstellen, zu besichtigen. Aktivitäten zur Nutzbarmachung dieser Flächen sind im Antrag nicht genannt.

Der Umgang mit Flächen in Weilersteußlingen erscheint wenigstens zweifelhaft. Bei der Nutzung des Baugebietes Birkhart wurden von 10 geplanten Bauplätzen zwei nicht besetzt. Zwei Personen (Vater und Sohn) wurden drei Bauplätze zugewiesen und einer weiteren Person zwei Bauplätze.

Die im Bebauungsplan genannte Gesamtfläche beträgt 12.625 m² inklusive Verkehrsfläche und privaten Grünflächen. Darauf sollen 12 Einfamilienhäuser entstehen. Unter der Annahme, dass pro Haus durchschnittlich 3 Personen leben, kann von einem Flächenverbrauch von 350 m² pro Person ausgegangen werden. Das ist nicht zu verantworten und widerspricht den Zielen zum Klimaschutz und auch den Absichten der Landesregierung. Vom flächensparenden Bauen kann hier keine Rede sein.

Um das öffentliche Interesse für die Fällung zu begründen, wären Argumente zur Abwägung zu nennen. Solche sind im Bebauungsplanverfahren nicht genannt, insbesondere fehlen:

- Eine plausible Begründung des Bedarfs, auf Grundlage der Angaben des Statistischen Landesamts zur Einwohnerentwicklung und der vorgeschriebenen Plausibilitätsprüfung des Landes BW.

- Eine umfassende Beschreibung aller möglichen Standortalternativen und eine plausible Begründung, warum diese nicht genutzt werden. Parallel entwickelte Baugebiete oder andere Bauerwartungsflächen sind zwingend vom in der Plausibilitätsprüfung berechneten Bedarf abzuziehen.
- Darlegung der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur flächensparenden Deckung des Wohnraumbedarfs und der Umsetzung dieser Möglichkeiten, zum Beispiel Maßnahmen zur Innenverdichtung oder Festsetzung verdichteter Bauweisen. Die Potenziale der Innenverdichtung müssen ermittelt werden und sind zwingend vom in der Plausibilitätsprüfung berechneten Bedarf abzuziehen.
- Verdichtetes Bauen mit 90 Einwohnenden/Hektar mit Mehrfamilienhäusern.
- Nach BNatschG gilt, dass ein Ausgleich so lange Bestand haben muss, wie der Eingriff besteht (Vgl. BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz Kommentar). Der Erhalt und die fachgerechte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen (auf kommunaler Fläche) ist daher dauerhaft (nicht nur 20 oder 30 Jahre) zu sichern. Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Verursacher, beispielsweise durch Erbpacht, zu tragen und dürfen nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind eine zwingende Rechtsfolge im Falle einer Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und können deren Erteilung nicht rechtfertigen. Das Bestreben, den Eingriff in einen Streuobstbestand zu minimieren, kann im Abwägungsprozess ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Es stellt die ohnehin im Umweltrecht geltende unabdingbare Voraussetzung für eine rechtskonforme Planung dar.

Entscheidende Kriterien für den konkreten Antrag auf Streuobstumwandlung

Die Einschätzung der Kriterien für die beantragte Umwandlungsgenehmigung in Weilersteußlingen wird in der Tabelle auf den folgenden Seiten dargestellt. Daraus abgeleitet ergibt sich unser zusammenfassendes Fazit der Stellungnahme.

Grün: betreffende Situation/Aspekt steht einer Streuobstumwandlung nicht entgegen bzw. spricht für deren Genehmigungsfähigkeit

Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch, Problematik aber ggf. lösbar

Rot: Gebotenheit der Antragsablehnung da betreffende Situation/Aspekt ein Überwiegen des Streuobstschatzes indiziert bzw. Gebotenheit der Antragsablehnung aufgrund fehlender Angaben.

Zum konkreten Fall: B-Plan „Südblick Weilersteußlingen /Allmendingen“.

Informationen zu 33a-Antrag			
Kriterien Streuobst	Bewertungsmaßstab	Bewertung im konkreten Fall	Ampel- und +/- Bewertung
Größe (Fläche und Anzahl der Bäume) und Alter des betroffenen Streuobstbestandes	Optimal 50 – 70 (max. 100) Obstbäume/ha für mögl. Besonnung des Unterwuchses; Optimale Altersstruktur: ca. 15 % Jungbäume; 75 - 80 % ertragsfähige Bäume; 5 - 10 % abgängige Bäume	29 Bäume, z.T. relativ alte Bäume, viele Baumhöhlen, drei Jungbäume, aber wegen Ziegenabbiss abgestorben, guter Mix aus vitalen und abgängigen Streuobstbäumen, weitere	rot

		Baum- und Straucharten wie Esche, Holunder. 3 Bäume Totholz, 17 vital, 9 geschwächt.	
Kernfläche oder Kern- oder Suchraumes im Fachplan landesweiter Biotopverbund	Kernflächen dürfen grundsätzlich nicht überplant werden.	Kernfläche im Biotopverbund	KO-Kriterium rot
Einbindung ins Umfeld / Größe und Alter verbleibender Streuobstbestände (lokal, auf Gemeindeebene); Verhältnis entfallende / verbleibende Bestände	Bedeutung im landesweiten und funktionalen Biotopverbund, auch als Trittstein für andere Gehölzbiotope; Schutzgebiets-Status. Entsprechend dem Generalwildwegeplan gilt für die Bewertung des funktionalen Biotopverbunds ein Radius von mindestens 500 Meter. Der Verweis auf „Streuobstbestände im Umfeld“ oder das Verhältnis von „entfallenden zu verbleibenden Beständen“ führt bei Abwägungsentscheidungen in eine ökologische Sackgasse.	Im Ort gibt es 5 weitere Streuobstbestände. Biotop-Verbund mit einem Bestand südwestlich gelegen. Die anderen Bestände sind jünger und haben nicht die hohe funktionale Wertigkeit.	rot
Eigenschaften des überplanten Streuobstbestandes (Stammhöhe, Obstarten...)	Stammhöhe: Mehrheit höher als 1,40 m. Verschiedene Arten und Sorten; Apfelbäume dominieren, regionale Sorten	Mix aus Hoch- und Halbstämmen, teilweise mehrstämmig, 27 Apfel, 1 Pflaume, 1 Kirsche	rot
Funktionale Einheit	Wurden funktionell zusammengehörige Teile einer Streuobstwiese getrennt, um die 1500 qm Regel zu umgehen? Ein guter Indikator für einen zusammenhängenden Bestand stellen Wildbienen dar. Sie sind von einer intakten Baum- und Wiesenstruktur abhängig. „Die maximalen Flugdistanzen zwischen Nist- und Nahrungshabitaten liegen für die meisten Wildbienenarten zwischen 100 und 1500 Metern.“ (Faktenblatt Wildbienen und Bestäubung (fibl.org)) Die übliche Flugdis-	Nein, Streuobstwiese umfasst ca. 4.000 qm.	KO?

	<p>tanz der Natterkopf-Mauerbiene (<i>Osmia adunca</i>) liegt bei unter 350 Meter. (siehe Link Faktenblatt) Wege/Straßen und Bereiche ohne Baumbestand von unter 100 Meter stellen damit niemals trennende Elemente in einer funktional zusammenhängenden Streuobstwiese dar. Bei mehr als 100 Meter muss der Lebensraum der spezifisch-vorkommenden Art im Einzelfall geprüft werden.</p>		
Pflegezustand	<p>Optimal: regelmäßiger Baumschnitt; Mix aus versch. Pflegezuständen, kein Pestizideinsatz. Aus Naturschutzsicht ist Totholz besonders wertvoll.</p>	<p>Pflegezustand der Obstbäume nicht optimal, Pestizideinsatz vermutlich auszuschließen, viel Totholz vorhanden, aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll</p>	rot
Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Arten (u. a. Habitatbäume mit Rissen, Spalten und Höhlen, Totholz)	<p>Geeignete Habitate sind nach FFH -Richtlinie auch dann geschützt, wenn sie nicht bewohnt sind. Optimales Höhlenangebot: ca. 10 - 15 Baumhöhlen/ha.</p>	<p>Viele Habitatbäume (siehe sAP)</p>	KO? rot
Schutzstatus der möglichen und bekannten betroffenen Arten auch zurückliegender Vorkommen*1; Rote-Liste-Status; Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene	<p>Besonders relevant: Fledermäuse, Brutvögel, Nahrungshabitat für Grünspecht, Kleinsäuger (z. B. Haselmaus), Käfer, Spinnen, Insekten, Reptilien, Amphibien, Pilze. Bezug auf Umweltbericht und sAP</p>	<p>7 Fledermausarten nachgewiesen (Breitflügelfledermaus Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus 19 Vogelarten werden genannt u.a. Feldsperling, Haussperling und Star als Brutvögel (Rote Liste – Vorwarnliste bzw. 3), die Vorkommen von Grünspecht, Wendehals und Zaunkönig werden nicht genannt.</p>	KO?

		Zahlreiche Nahrungshabitate für Insekten (u.a. auch Wildsträucher und -hecken)	
Qualität des Unterwuchses/Grünlands, insb. FFH-Lebensraumtypen	Kartiert als FFH-Lebensraumtyp? Optimal: großes Blütenangebot, ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen o. Pferden	Fläche wird mit Ziegen beweidet und vermutlich nur unregelmäßig gemäht.	KO?
Vorhandensein von geschützten Strukturen/Biotopen	LUBW/UDO: Kartierte Biotope ja/Nein	Ja, Streuobstwiese ist geschütztes Biotop	rot
Ökologische Aufwertung durch Sonderbiotope	Positiv z. B. Steinriegel, Totholzhaufen, Wirtspflanzen für Falter... Hecken mit heimischen Pflanzen ab 30 Meter sind deklaratorisch (auch ohne formalen Biotopstatus) geschützt.	Ja: blühende Wildsträucher und -Hecken vorhanden, Totholz vorhanden, weitere Baumarten vorhanden	rot
Naherholung/Freizeitnutzung	Verschlechterungsrisiken auf Lebensräume und FFH-Flächen in der Umgebung (Emissionen durch Lärm und Licht, Gefährdung der Flora und Fauna durch Hunde und Katzen/Besucher*innendruck.	Keine Angaben	
Bedeutung für Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Siehe Umweltbericht, Klimawirkung gesondert betrachten und ggf. in Frage stellen	Unversiegelte Fläche mit Grünland und Bäumen, positive Kleinklimawirkung auf umgebende Bebauung	
Fazit öffentliches Interesse Erhaltung Streuobst		Zusammenfassendes Fazit: Streuobstbestand ist naturschutzfachlich sehr wertvoll und unbedingt erhaltenswert	
Kriterien zur Bewertung des Bedarfs	Bewertungsmaßstab	Konkreter Fall	
Bedarfsbegründung und Plausibilitätsprüfung	Wird Plausibilitätsprüfung vorgelegt und alle Innenver-	Weder Bedarfsbegründung noch Plau-	KO?

	dichtungspotentiale sowie weitere Baugebiete?	sibilitätsprüfung wurde nicht vorgelegt.	
Dichtewerte >90 EW/ha?		Ist aus Antrag nicht ersichtlich, keine Angaben	
Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung	Wurden alle möglichen Maßnahmen (Flächenmanager*innen, Baupflicht Innenbereich ...) ausgeschöpft?	Nicht dargestellt	KO?
Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs	Wurden alle möglichen Maßnahmen (Mehrfamilienhäuser, autofreies Quartier, Dichtewert, Bestandssanierung ...) ausgeschöpft?	Nicht dargestellt	KO?
Prüfung von Standortalternativen	Wurden sämtliche möglichen Alternativen abgeprüft? Parallel entwickelte Baugebiete oder andere Bauerwartungsflächen sind zwingend vom in der Plausibilitätsprüfung berechneten Bedarf abzuziehen.	Nicht dargestellt	KO?
Beschleunigtes Verfahren nach BauGB §13a/b	Beschleunigte Verfahren sind grundsätzlich nicht zulässig Es ist ein Gerichtsurteil zur Rechtmäßigkeit des §13b am EuGH anhängig.	Ja	
Fazit öffentliches Interesse an der Bebauung		Zusammenfassendes Fazit: Kein öffentliches Interesse an der Bebauung erkennbar	rot
Gesamtfazit überwiegendes öffentliches Interesse	KO-Kriterien: Unvollständige Unterlagen Ökologische Merkmale: Wenn auf einer Streuobstwiese ökologisch hochwertige Merkmale (FFH-Wiesen, Biotopverbund, geschützte Arten etc.) vorkommen, ist die resultierende Qualität so hoch, dass sie nicht überplant werden darf.	Unvollständige Unterlagen Kernfläche im Biotopverbund, geschützte Arten, Totholz, Habitatbäume	rot

Kriterien zur Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen			
Verhältnis Rodung / Neupflanzung	Time-Lag erfordert mindestens Faktor 1: 1,5. Je wertvoller der Bestand, desto höher der Ausgleichsbedarf	Da wir die bestehende Streuobstwiese als besonders wertvoll betrachten, wäre der Faktor 1:1,5 hier zu wenig	
Lage und Struktur der Ausgleichsflächen	Lassen räumliche Nähe und benachbarte Streuobstbestände Erfolg erwarten? Prüfung, ob diese Lebensräume nicht schon besetzt sind. Sollte die Eingriffsfläche Kernfläche des Biotopverbunds sein, muss der Ausgleich in räumlicher Nähe erfolgen, um die Trittsteinbiotopfunktion zu erfüllen	Bestehende Streuobstwiese ist Kernfläche im Biotopverbund, Ausgleich ist in räumlicher Nähe geplant, aber die Funktionalität kann nicht annähernd erreicht werden.	
Größe der neu zu pflanzenden Bäume	Pflanzgröße sollte in der Regel ca. 1,80 m Stammhöhe betragen	Keine Angaben	
Pflanzdichte	Mindestabstand von 12 m ist vorzugeben, um Besonnung des Unterwuchses zu ermöglichen	10 m	
Umpflanzung von Obstbäumen	Eine Umpflanzung von Bäumen hat sich in der Praxis als nicht praktikabel erwiesen. Die Bäume sind alle abgestorben. Eine Umpflanzung hat das Ziel den Time-lag und damit die Größe der Ausgleichsfläche zu reduzieren. Es stellt eine Alibi-Maßnahme dar.	Keine Angaben	
Erhaltung von Totholz/Totholzpyramiden auf Ausgleichsfläche	Erhaltung von Totholz ermöglicht Erhaltung von Lebensraum für xylobionte Arten	Ja	
Nisthilfen für Fledermäuse/Vögel	Ist Ersatz für Verlust der Lebensraumfunktion gesichert? Sind die Pflege, der Ersatz und das Monitoring dauerhaft gesichert?	Ja	
Pflege- und Erhalt Vorgaben	Angaben für Bewässerung,	Ja	

für Obstbäume	Pflege und Nachpflanzung sichern Erfolg der Maßnahmen. Sind die Pflege, der Ersatz und das Monitoring dauerhaft gesichert?	Nur 3 bis 5 Jahre	
Pflegevorgaben für Grünland	Pflege des Grünlands ist ausschlaggebend für Artenvielfalt. Sind die Pflege und das Monitoring dauerhaft gesichert?	Nicht plausibel (Magergrasen unter und in Tallage Streuobstbestand)	
Düngemittel- und Pestizidverbot	Verzicht auf Düngemittel und Pestizide ist wesentlich für den Wert der Maßnahme. Ist das Monitoring dauerhaft gesichert?	Keine Angaben	
Dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen	Ausgleichsflächen im Eigentum der Gemeinde und dauerhaft (nicht nur 20 - 30 Jahre) gesichert.	Keine Angaben	
Ausgleichsmaßnahmen auf Privatgrund	Der Ausgleich muss so lange bestehen wie der Eingriff. Das ist auf Privatflächen nicht gegeben. Daher ablehnen. Baumpflanzungen (ohne Wiesenersatz) sind kein Streuobstwiesenausgleich.	Fläche im Besitz der Gemeinde?	
Doppel-/Mehrfachausweisung von Ausgleichsmaßnahmen	Kommune anfragen, ob Ausgleichsmaßnahmen neu sind, oder schon einmal auf der entsprechenden Fläche bestehen.		
Kosten des Ausgleichs über beispielsweise Erbpacht auf Bauwillige umlegen			
Gesamtbewertung des geplanten Ausgleichs		Unvollständige Angaben, nicht akzeptabel	
Zusätzliche Abwägungskriterien			
Hat die Gemeinde eine Biotopverbundplanung und hat diese planerisch gesichert?	Bezug auf und Einbettung in Biotopverbundplanung kann sich ggf. positiv auswirken	Nein	
Bei Gemeinden mit vgl. viel Streuobst: Verfügt die Gemeinde über eine Streu-	Bezug auf und Einbettung in Streuobstwiesenkonzept kann sich ggf. positiv auswir-	unklar	

obstwiesenkonzept?	ken		
Bewertung durch die örtlichen/regionalen Untergliederungen der anerkannten Naturschutzverbände		Antrag kann nicht genehmigt werden, Begründung siehe oben	

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend stellen wir fest: Ein hochwertiger, artenreicher Streuobstbestand soll für eine Bebauung geopfert werden, die das gesellschaftliche Problem fehlender Wohnungen nicht löst, da nur eine Aufteilung von Flächen, die der Öffentlichkeit gehören, an wohlhabende Ortsansässige vorgesehen ist.

Die ca. 4000 m² große Streuobstwiese ist ein hochwertiger und vielfältiger Lebensraum. Sie bildet eine Kernfläche des Biotopverbundes und sollte im Sinne des Arten- und Biotopschutzes unbedingt erhalten bleiben. Für den Wohnraumbedarf liegt keine Plausibilitätsprüfung vor. Es wurde nur eine sehr allgemeine Begründung für Wohnraumbedarf angeführt. Das übergeordnete öffentliche Interesse ist durch den Antragsteller damit nicht nachgewiesen.

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrer Funktionalität absolut ungenügend und können die Trittsteinfunktion dieses Lebensraumes deshalb nicht wahrnehmen.

Der Antrag auf Umwandlungsgenehmigung ist deshalb abzulehnen. Es ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Streuobstwiese dauerhaft erhalten und gepflegt wird und die Bäume, die dem Ziegenverbiss zum Opfer gefallen sind, ersetzt werden.

Für die beteiligten Verbände mit freundlichen Grüßen

- **Sabine Brandt**, Leiterin NABU-Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben
- **Jana Rettig**, Geschäftsführerin BUND-Regionalverband Donau-Iller
- **Thaddäus Bamberger**, Sprecher LNV-Arbeitskreis Ulm/Alb-Donau